

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 161

ausgegeben am 25. Juli 2006

---

## Verordnung

vom 18. Juli 2006

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Aufgrund von Art. 99 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBL 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. Juli 1996 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), LGBL 1996 Nr. 143, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 7 Abs. 4

4) "Gesamtgewicht" ist das für die Zulassung massgebende Gewicht (Art. 8 Abs. 4 SVG). Es ist das höchste Gewicht, mit dem das Fahrzeug verkehren darf.

##### Art. 95 Abs. 1 Bst. g bis l sowie Abs. 2 Bst. i

1) Das Gesamtgewicht darf, vorbehaltlich der Gewichte im internationalen Verkehr, höchstens betragen:

g) Motorwagen mit vier Achsen: 32.00 t;

h) Motorwagen mit mehr als vier Achsen: 40.00 t;

- i) Motorwagen mit mehr als vier Achsen im unbegleiteten kombinierten Verkehr: 44.00 t;
  - k) dreiachsige Gelenkbusse: 28.00 t;
  - l) landwirtschaftliche Traktoren: 14.00 t.
- 2) Die Achslasten dürfen (ohne Berücksichtigung einer Anfahrhilfe nach Art. 57 Abs. 2) höchstens betragen für:
- i) Dreifachachsen mit einem Achsabstand von über 1.40 m: 27.00 t.

#### Art. 103 Abs. 1a

1a) Schwere Motorwagen der Klassen M und N mit mehr als vier Achsen müssen mit automatischen Blockierverhinderern der Kategorie 1 gemäss Ziff. 3.1.1 des Anhangs X der Richtlinie 71/320/EWG ausgerüstet sein.

## II.

### Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. April 1979 über Geräte zur Störung von Strassenverkehrscontrollen, LGBL. 1979 Nr. 22, wird aufgehoben.

## III.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef